
Ortsgemeinde Fluterschen



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Dienstag, 18. November 2014
Ort	Landgasthof Koch
Beginn der Sitzung	20:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:05 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Lauterbach
3. Beigeordneter Udo Heitkämper
4. Susanne Asbach
5. Martina Asbach-Sauer
6. Arnd Berger
7. Uwe Bürger
8. Torsten Henn
9. Ilka Hoffmann
10. Hans-Jürgen Laumann
11. Tanja Lück
12. Friedel Sohn
13. Kathrin Thomas

sonstige Teilnehmer

Christian Hachenberg und Andreas Pohle (Ing.-Büro planeo, Hachenburg)
Annette Stinner und Nelli Koch (Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen)
Jürgen Kolb (Verbandsgemeindewerke Altenkirchen)

Schriftführer

Ralf Lichtenthäler

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ausbau der Gemeindestraße „Wasserberg“
 - 1.1 Vorstellung der Ausführungsplanung
 - 1.2 Beschlussfassung über das Ausbauprogramm
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung „wiederkehrende Beiträge“) der Ortsgemeinde Fluterschen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters

TOP 1 Ausbauplanung der Gemeindestraße „Wasserberg“

1.1 Vorstellung der Ausführungsplanung

Herr Christian Hachenberg vom Ing.-Büro planeo, Hachenburg, stellt die Entwurfsplanung für den Ausbau der Gemeindestraße „Wasserberg“ vor. Er geht dabei neben den Arbeiten für die Verbandsgemeindewerke (Erneuerung der Kanal- und Wasserleitung) und die in Teilbereichen erforderliche Erneuerung von alten Bleihausanschlüssen insbesondere auf die Erneuerung der Gemeindestraße ein. Seinen Ausführungen folgend erfolgt ein Ausbau im Bestand, die derzeitige Lage der Straße wird also nicht verändert. Der Ausbau soll im kommenden Jahr erfolgen.

Vorgesehen ist, in diesem Zusammenhang auch die vorhandene Straßenbeleuchtung (die Masten und die Leuchtköpfe) zu erneuern.

Das Umrüsten auf energiesparende Leuchtmittel vor einigen Jahren stellte seinerzeit keine beitragsfähige Maßnahme dar und wurde nicht über wiederkehrende Ausbaubeiträge abgerechnet.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts werden auch die beitragsrechtlichen Auswirkungen anhand einer Beispielsrechnung erläutert. Ausgegangen wird dabei auf ein Grundstück mit einer Größe von 1.000 m². Für ein Grundstück mit dieser Größenordnung ergäbe sich danach voraussichtlich eine Beitragslast von ca. 500 €.

1.2 Beschlussfassung über das Ausbauprogramm

Beschluss:

Dem Ausbauprogramm für den Ausbau der Straße „Wasserberg“ in der Ortsgemeinde Fluterschen wird entsprechend der nachfolgenden Beschreibung zugestimmt.

Bei dem Ausbau der Straße „Wasserberg“ innerhalb der Ortslage handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die wiederkehrende Beiträge nach §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz und der Satzung der Ortsgemeinde Fluterschen zu erheben sind.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Die auszubauende Straße „Wasserberg“ beginnt im Einmündungsbereich der Brunnenstraße und endet einerseits am Fußweg Richtung Kindertagesstätte und andererseits am Fußweg Richtung Koblenzer Straße. Die Ausbaulänge beträgt ca. 170 m. Die Ausbaumaßnahme erfolgt gemeinsam mit den Verbandsgemeinden Altenkirchen, die einen neuen Mischwasserkanal sowie eine neue Wasserleitung verlegen.

Der Ausbau soll aus einer im Mittel 3,0 m breiten bituminösen Befestigung ohne Gehweg bestehen.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

Bituminöse Deckschicht	4 cm
Bituminöse Tragschicht	14 cm
Frostschuttschicht	42 cm
Gesamtaufbau	60 cm

Die Randeinfassungen werden durch eine Entwässerungsrinne und durch Rundborde gebildet. Die Rundborde werden mit einer Ansichtskante von 3 bis 4 cm versetzt. Die vorhandenen Einfahrten und Hofflächen werden angeglichen.

Auf der Straßenunterseite wird das Oberflächenwasser des Straßenkörpers über zweizeilige Pflasterrinnen vor Rundborden gefasst und über Regeneinläufe (Rechteckformat 50/30) an den neu zu bauenden Mischwasserkanal angeschlossen. Die für die Straßenentwässerung anfallenden Investitionskosten fließen in den beitragsfähigen Aufwand ein. Zusätzlich sind an die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen Investitionskostenanteile für die Erneuerung des Mischwasserkanals zu leisten. Hierbei handelt es sich um beitragsfähigen Aufwand.

Der Ausbau der Straßen erfolgt innerhalb der Katastergrenzen, wobei die Betonrückenstützen der Randeinfassungen im privaten Raum liegen (Hinterkante Bord = Grundstücksgrenze).

Die Straßenbeleuchtung wird im Zuge des Straßenbaus erneuert.

Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen. Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Grenzfeststellung. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird bei Bedarf eine Schlussvermessung durchgeführt.

Mit der Bauleitung wird die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen zu einem Drittel beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (13 Ja-Stimmen)

TOP 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung „wiederkehrende Beiträge“) der Ortsgemeinde Fluterschen

Frau Annette Stinner erläutert ausführlich die derzeitige Situation für die Erhebung von Beiträgen für die Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Fluterschen aufgrund der Ausbaubeitragsatzung vom 13.03.2007. Dabei geht sie eingehend darauf ein, dass durch die laufende Rechtsprechung und die Gesetzgebung in den vergangenen Jahren einige Grundsatzentscheidungen im Beitragsrecht entstanden sind.

Dies betrifft unter anderem:

§ 5 (Gemeindeanteil)

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10 Abs. 3 KAG). Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen werden und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Zur Ermittlung des Gemeindeanteils wurde eine sogenannte Mischsatzkalkulation durchgeführt. Der Gemeindeanteil ergibt sich danach aus der Einzelbetrachtung aller Straßen, wobei auch eine Gewichtung der einzelnen Straßen vorgenommen wurde.

Die Straßen in den jeweiligen Abrechnungseinheiten wurden entweder mit 25% bis 55 % Gemeindeanteil gewichtet. Das Ergebnis der Mischsatzkalkulation beträgt 32,75 % Gemeindeanteil. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils hat die Ortsgemeinde einen Beurteilungsspielraum.

Demnach beträgt der aufgerundete Gemeindeanteil:
für die Abrechnungseinheit Fluterschen 35 v. H.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d (geänderte Tiefenbegrenzung)

§ 6 Abs. 3 Buchstabe g ----- bisheriger Wortlaut

Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 09.02.2011 beanstandet, dass bei bebauten Grundstücken auf die tatsächliche (=vorhandene) Geschossfläche und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf die zulässige Geschossfläche abgestellt wird. In beiden Fällen soll auf die tatsächlich vorhandene Geschossfläche abgestellt werden.

§ 6 Abs. 6 (Beitragsmaßstab)

Die Rundungsregelung auf volle Zahlen fällt weg. Die zugrunde zu legenden Flächen werden auf zwei Stellen nach dem Komma auf- und abgerundet.

§ 7 (Eckgrundstücksvergünstigung/ Mehrfacherschließung)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 10 Abs. 1 (Beitragsschuldner)

Aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge hält das Oberverwaltungsgericht die Bestimmung des Gewerbetreibenden auf dem Grundstück als Beitragsschuldner für unzulässig.

§ 12 (Übergangsregelungen)

Wie in der bisherigen Satzung auch, werden Grundstücke, die an einer Erschließungsstraße liegen, 15 Jahre nach Entstehung des Anspruchs auf Erschließungsbeiträge von der Beitragserhebung verschont.

Dazu gehören die Grundstücke an der Verkehrsanlage „Auf dem Nassen. Diese Grundstücke sind bis zum Jahr 2022 von der Beitragserhebung befreit.

§ 13 (Öffentliche Last)

Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

§ 14 (In-Kraft-Treten)

§ 13 wird zu § 14.

Darüber hinaus wurden einige Formulierungen der alten Satzungsgrundlage in der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes redaktionell zusammengefasst.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf zum Erlass der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Fluterschen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (13 Ja-Stimmen)

TOP 3 Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass am 30.11.2014 im Landgasthof Koch die traditionelle Seniorenfeier stattfindet. Neben den Senioren sind auch alle Mitglieder des Ortsgemeinderats und deren Partner herzlich eingeladen.
